

02.06.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 684, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 20. Dezember 2018, wurden u.a. die §§ 20c und 34c in das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) eingefügt. Die Vorschriften treten zum 31. Dezember 2023 außer Kraft (§ 20c Absatz 10 Satz 2 PolG NRW, § 34c Absatz 10 Satz 2 PolG NRW). Die nach §§ 20c Abs. 10, 34c Abs. 10 PolG NRW vorgegebene Wirksamkeitsevaluierung wurde von der Zentralstelle Evaluation des Landeskriminalamtes NRW (ZEVA) durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass sowohl die präventivpolizeiliche Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in § 20c Polizeigesetz NRW (PolG NRW) als auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in § 34c PolG NRW der Polizei wichtige und notwendige Befugnisse zur Gefahrenabwehr mit Blick auf politisch motivierte und allgemeine Kriminalität bereitstellen.

Die durch eine TKÜ gewonnenen Informationen helfen der Polizei, die Zielpersonen besser einzuschätzen. Vorherige Mutmaßungen der Polizei können mit gesicherten Informationen bestätigt werden. Die Maßnahme liefert zudem wichtige Informationen, um Beziehungsgeflechte von Zielpersonen aufzudecken. Ohne die TKÜ-Maßnahme fehlen der Polizei wichtige Informationen des gesprochenen bzw. geschriebenen Wortes (vgl. Bericht der ZEVA „Novellierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Evaluation §§ 20c und 34 PolG NRW“, S. 28f.). Alternativen, die der Polizei ebenso wirksam die zur Aufgabenerfüllung der Polizei erforderlichen Informationen liefern können, existieren indes nicht.

Auch das Instrument der EAÜ trägt, insbesondere als Teil eines gesamten Maßnahmenkomplexes, zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Nordrhein-Westfalen bei. Da die justizielle EAÜ nur im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet werden kann (vgl. § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch), führt dies dazu, dass diese in bestimmten Phänomenbereichen nicht oder nur selten angeordnet wird. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Häuslichen Gewalt, in dem Täter nur selten unter Führungsaufsicht gestellt werden, weshalb die EAÜ dann nicht angeordnet werden kann (vgl. Bericht der ZEVA „Novellierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Evaluation §§ 20c und 34 PolG NRW“, S. 42). Daher ist die justizielle EAÜ alleine nicht ausreichend, um potenzielle Gewalttäter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Es bedarf auch künftig einer präventiv-polizeilichen Befugnis zur EAÜ im Bereich der Häuslichen Gewalt sowie zur Verhütung terroristischer Straftaten.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen die Befugnisse nach § 20c und § 34c PolG NRW der Polizei grundsätzlich auch künftig weiter zur Verfügung stehen. Wegen der besonderen Grundrechtssensibilität dieser Befugnisse sollen diese jedoch einer weiteren Wirksamkeitsevaluation unterzogen werden und dementsprechend weiterhin befristet fortgelten.

Die Landesregierung ist verpflichtet, hinsichtlich besonders eingriffsintensiver Handlungsmöglichkeiten zur Wahrung der Transparenz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten Maßnahmen nach dem PolG NRW zu berichten. Hinsichtlich dieser Berichtspflichten der Landesregierung bestehen derzeit unterschiedliche Berichtszeiträume. Bezüglich der §§ 20a bis 20c sieht das Gesetz aktuell eine jährliche Berichtspflicht vor (vgl. § 68 Satz 3 PolG NRW). Die §§ 16a, 17 bis 20 und 21 unterliegen hingegen einer zweijährigen Berichtspflicht. Zur Vereinheitlichung des Berichtszeitraums sowie zur Entlastung der Verwaltung soll der zeitliche Rahmen der Berichtspflichten angeglichen werden. Künftig soll dem Landtag zu den Maßnahmen nach §§ 20a, b PolG NRW alle zwei Jahre berichtet werden. Hinsichtlich der Befugnisse nach § 20c und § 34c PolG NRW soll weiterhin jährlich an den Landtag berichtet werden.

Die Gebühren für polizeiliches Tätigwerden werden derzeit in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Für einen Teilbereich des Verwaltungszwangs finden sich über Verweise im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen Regelungen in § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VOVwVG NRW). Für das sonstige polizeiliche Tätigwerden sind die Gebühren im Gegensatz dazu in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AllgVerwGebO NRW) geregelt. Dies führt dazu, dass die Gebührentatbestände für das polizeiliche Tätigwerden für juristische Laien nur schwer auffindbar sind.

B Lösung

Die Befristung der § 20c PolG NRW und § 34c PolG NRW wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Hierfür werden die Absätze 10 der jeweiligen Norm entsprechend angepasst.

Die Berichtspflichten der betroffenen Vorschriften werden vereinheitlicht. Hierfür wird § 68 Satz 1 PolG NRW so angepasst, dass künftig auch die Berichtspflichten für §§ 20a, b PolG NRW dem zweijährigen Berichtsturnus unterfallen. Hinsichtlich des § 20c und § 34c PolG NRW wird an der jährlichen Berichtspflicht festgehalten. § 68 Satz 3 PolG NRW wird entsprechend angepasst.

Die Gebührentatbestände werden zukünftig einheitlich in der AVerwGebO geregelt. Die bisher bestehenden Verweise auf das VwVG NRW werden aufgehoben. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird ein deklaratorischer Verweis auf das Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) aufgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine. Der Verweis in das Gebührengesetz erfolgt zur Klarstellung und führt nicht zu einer Erweiterung der Gebührenerhebung.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Siebtens Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und
Gebühren“.**

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69 Gebühren“

2. § 20c Absatz 10 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

Fünfter Abschnitt Entschädigungsansprüche

§ 68 Berichtspflichten gegenüber dem Landtag

§ 20c Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation

(...)

(10) Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2022 und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 20c tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

3. § 34c Absatz 10 wird wie folgt geändert:

§ 34c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(...)

(10) Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2022 und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 34c tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 46

Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können die Sachen an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

4. § 46 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 52 Ersatzvornahme

5. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Polizei auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt die betroffene Person die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

6. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und Gebühren“.

Fünfter Abschnitt Entschädigungsansprüche

7. § 68 wird wie folgt geändert:

§ 68 Berichtspflichten gegenüber dem Landtag

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 und“ gestrichen
- b) In Satz 3 wird die Angabe „20a bis“ gestrichen.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die nach den §§ 16a, 17 bis 20 und 21 getroffenen Maßnahmen und über Übermittlungen nach § 29. Bei Maßnahmen nach § 16a entfällt die Berichtspflicht, wenn die Observation offen durchgeführt wurde. Abweichend von Satz 1 ist dem Landtag über die nach § 20a bis 20c getroffenen Maßnahmen jährlich zu berichten. In den Berichten wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen, aus Anlass welcher Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Der Landtag macht die Berichte in anonymisierter Form öffentlich.

8. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:

**„§ 69
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz richtet sich, soweit in der jeweiligen Befugnisnorm keine speziellere Regelung getroffen wurde, nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Gebührenordnungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Sechsten Novelle des Polizeigesetzes (Gesetz vom 13. Dezember 2018, GV. NRW. S. 684) wurden der Polizei wertvolle Instrumente zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an die Hand gegeben. Nach Artikel 3 dieses Gesetzes wurde die Landesregierung beauftragt, die neuen Befugnisse zu überprüfen und dem Landtag zum 31. Dezember 2022 über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Aus dem Bericht des Ministeriums des Innern, der diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist, hat sich kein Änderungsbedarf am Polizeigesetz ergeben.

Die Befugnisse nach § 20c und § 34c wurden dagegen gemäß Absatz 10 der jeweiligen Vorschrift nur befristet eingeführt und mit einer Wirkungsevaluierung belegt. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung nachgekommen. Der Bericht der ZEVA zur Wirksamkeit der §§ 20c und 34c PolG NRW ist ebenfalls diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Polizeigesetzes)

Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Neufassung der Überschrift des fünften Abschnitts sowie die Einführung einer neuen Vorschrift über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 20c PolG NRW):

Mit den Änderungen durch die Sechste Novelle des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen sollten der Polizei zusätzliche Instrumente sowohl im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (Terrorismusbekämpfung) als auch zur Abwehr von Gefahren durch die Allgemeinkriminalität an die Hand gegeben werden (Drs. 17/2351, S. 1). Zur effektiven Abwehr der Begehung schwerer Straftaten sollte daher der Zugang zu Kommunikationsinhalten geschaffen werden (Drs. 17/2351, S. 36), im Hinblick auf die Verhütung terroristischer Straftaten auch eng begrenzt im Vorbereitungsstadium (Drs. 17/2351, S. 36 und Drs. 17/3865, S. 6f.). Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sollte damit ein Instrument erhalten, das in den meisten anderen Ländern bereits zur Verfügung stand (Drs. 17/2351, S. 36, Drs. 17/3865, S. 11).

Das Instrument der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) hat sich in der polizeilichen Praxis im Hinblick auf die angestrebten Ziele als wirksam erwiesen. Die durch eine TKÜ gewonnenen Informationen halfen der Polizei, die Zielpersonen besser kennenzulernen und einzuschätzen. Vorherige Mutmaßungen der Polizei konnten mit gesicherten Informationen bestätigt werden. Die Maßnahmen lieferten zudem wichtige Informationen, um Beziehungsgeflechte von Zielpersonen aufzudecken. Häufig wurden ergänzend zu der TKÜ auch Observationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Anlage: Bericht der ZEVA „Novellierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Evaluierung der §§ 20c und 34c PolG NRW, S. 28f.). Ohne die TKÜ-Maßnahme hätten der Polizei wichtige Informationen des gesprochenen bzw. geschriebenen Wortes gefehlt. Alternativen, die der Polizei ebenso wirksam die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen liefern können, existierten indes nicht.

Daher soll grundsätzlich an der Befugnis nach § 20c PolG NRW festgehalten werden. Hierfür soll die Geltungsdauer der Norm bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Der Bereich der Telekommunikationsüberwachung stellt einen besonders grundrechtsintensiven Eingriff für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Es ist daher sinnvoll, die Evaluierung der polizeilichen Anwendungspraxis fortzuführen.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 34c PolG NRW):

Mit § 34c sollte eine neue Befugnis sowohl im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (Terrorismusbekämpfung) als auch zur Abwehr von Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Unversehrtheit geschaffen werden (Drs. 17/2351, S.40, Drs. 17/3865, S. 15).

Die neue Eingriffsbefugnis nach § 34c hat sich in der polizeilichen Praxis im Hinblick auf die angestrebten Ziele bewährt. Das Instrument der EAÜ trägt, insbesondere als Teil eines mehrgliedrigen Maßnahmenkomplexes, zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Land NRW bei.

Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität bietet die EAÜ der Polizei die Möglichkeit, zu jeder Zeit die Aufenthaltsvorgaben einer Zielperson kontrollieren zu können. Die Maßnahme nach § 34c hat auch insofern Wirkung gezeigt, dass es im Anordnungszeitraum zu stärkeren Absprachen zwischen Zielperson und Polizei kam (vgl. Anlage: Bericht der ZEVA „Novellierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Evaluierung der §§ 20c und 34c PolG NRW, S. 37). Im Bereich der Sexualdelikte wurde im Rahmen der Evaluation durch die ZEVA festgestellt, dass das Wissen der Polizei über den Aufenthaltsort der Probanden und die damit verbundene Nachweisbarkeit von begangenen Straftaten diesen geholfen hat, sich an polizeiliche Vorgaben zu halten (vgl. Bericht der ZEVA „Novellierung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen. Evaluierung der §§ 20c und 34c PolG NRW, S. 40).

Da die justizielle EAÜ nur im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet werden kann und somit Täter in bestimmten Phänomenbereichen, z.B. Häusliche Gewalt und/ oder der Nachstellung, in der Praxis selten unter Führungsaufsicht gestellt werden, besteht nach wie vor ein Bedarf für die polizeiliche EAÜ. Die präventiv-polizeiliche EAÜ schließt insofern eine Schutzlücke für betroffene Personen.

Aus diesen Gründen soll die Befugnis nach § 34c für die Polizei grundsätzlich erhalten bleiben. Hierfür soll die Geltungsdauer der Norm bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Die EAÜ stellt eine besonders eingriffsintensive polizeiliche Maßnahme dar. Es ist daher sinnvoll, die Evaluierung der polizeilichen Anwendungspraxis fortzuführen.

Zu Nr. 4 (Streichung des § 46 Absatz 3 Satz 3)

Die Gebühren für die Polizei werden in der Tarifiziffer 18 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt, welche aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Gebührengesetz bereits jetzt - ohne einen speziellen Verweis - Anwendung findet. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde der Kostenverweis auf § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die Sicherstellung, Verwahrung und Ersatzvornahme aus dem Polizeigesetz herausgenommen und zukünftig zusammen mit den anderen Gebühren für polizeiliches Tätigwerden in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt.

Zu Nr. 5 (Streichung des § 52 Absatz 1 Satz 2)

Siehe Ausführungen zu Nr. 4.

Zu Nr. 6 (Änderung der Überschrift des fünften Abschnitts)

Die Überschrift wird an die im Abschnitt befindlichen Normen angepasst.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 68 PolG NRW)

Berichtspflichten an das Parlament sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei Befugnissen zur verdeckten Datenerhebung geboten, von denen Betroffene nur im Nachhinein und ggf. nur eingeschränkt unterrichtet werden und gegen die Rechtsschutz daher teils nur eingeschränkt möglich ist (vgl. Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 Rn. 75 - juris; Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 Rn. 251 - juris; Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 Rn. 103, 142f. - juris). Ein konkretes Intervall der Berichtspflichten ist dabei verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. § 20a und § 20b PolG NRW sahen bereits vor der Sechsten Novelle eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landtag vor, in die § 20c PolG NRW im Rahmen der Sechsten Novelle einbezogen wurde. Im Hinblick auf weitere Maßnahmen, für die nach § 68 Satz 1 PolG NRW eine zweijährige Berichtspflicht besteht, ist festzustellen, dass diese z.T. deutlich eingriffsintensiver sind als die Maßnahmen nach § 20a bis § 20c PolG NRW. Unter diesem Gesichtspunkt ist es sinnvoll, den einjährigen Berichtsturnus für § 20a und § 20b PolG NRW in die bereits bestehende zweijährige Berichtspflicht nach § 68 Satz 1 PolG NRW einzubeziehen. Dies führt im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung der nach dem PolG NRW bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Landtag. Die Berichtsvorlage im Intervall von zwei Jahren ist sinnvoll, weil mögliche Entwicklungen in der polizeilichen Praxis nachgezeichnet und bewertet werden können; sie findet sich auch in den Gefahrenabwehrgesetzen des Bundes und der Länder. Hinsichtlich der Berichtspflichten zu § 20c und § 34c PolG NRW wird an der jährlichen Berichtspflicht festgehalten. Diese soll der Wahrung der Transparenz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger dienen.

Zu Nr. 8 (Einfügung eines neuen § 69 PolG NRW)

Die Gebühren für die Polizei werden in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt, welche aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Gebührengesetz (GebG) bereits jetzt - ohne einen speziellen Verweis - Anwendung findet. Durch den lediglich deklaratorischen Verweis auf die gebührenrechtlichen Vorschriften wird mehr Transparenz geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.